

**Beitragsordnung
des Tischtennisverein Wandlitz e.V.
(zuletzt geändert am 17.03.2017)**



1. Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht besteht für jeden Sportler, der eine Beitrittserklärung zu dem Tischtennisverein unterzeichnet hat.

2. Beitragshöhe

Die **monatliche** Beitragshöhe richtet sich nach der gewählten und tatsächlichen Mitgliedsart.

Es wird wie folgt unterschieden:

a) Standard-Mitgliedschaft¹	15,00 €
b) Freizeitmitgliedschaft²	8,00 €
c) Passivmitgliedschaft³	5,00 €
d) Ehrenmitgliedschaft	0,00 €
e) Schüler, Jugendliche, Studenten⁴	7,00 €

Für Standardmitglieder mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit der Beitragsermäßigung auf den Satz der Freizeitmitgliedschaft zunächst für ein Beitragsjahr.

Die Ermäßigung wird auf der Grundlage des bei Aufnahmeantrag bzw. bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand durch das antragstellende Mitglied unaufgefordert beim Kassenwart einzureichenden Beleges über Einkünfte gewährt. Die Ermäßigung wird gewährt, wenn das Einkommen den jeweils gültigen Satz, der nach dem SGB II beansprucht werden könnte, nicht übersteigt. Liegt bis zur genannten Frist der Nachweis nicht vor, entfällt der Anspruch auf Ermäßigung, es ist im Folgejahr der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten.

¹ Die Standardmitgliedschaft ermöglicht die Teilnahme des Mitglieds an allen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen ohne Einschränkung.

² Mitglieder, die sich für die Freizeitmitgliedschaft entscheiden, haben stehen nur eingeschränkte Trainingsmöglichkeit zur Verfügung; über den Umfang der Trainingszeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

³ Die passiven Mitglieder beschränken ihr Engagement im Verein auf die Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des normalen Trainings- und Spielbetriebes stattfinden.

⁴ Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder bis 25 Jahre, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

3. Zahlungsweise

Die Beitragszahlung erfolgt ab 2015 ausschließlich per Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.

Der Beitrag für die Mitglieder, die die Passivmitgliedschaft innehaben, wird jährlich zum Ende des 1. Quartals in voller Höhe eingezogen. Für alle anderen Beitragsarten erfolgt der Beitragseinzug vierteljährlich zum Ende des Quartals.

Die Mitglieder haben für die Aktualität des erteilten Mandats selbst Sorge zu tragen. Jede Änderung ist unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von 14 Tagen vor Quartalsende ausschließlich dem Kassenwart durch Überreichung eines neuen SEPA-Lastschriftmandats im Original mitzuteilen.

Wird eine Lastschrift aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, nicht ausgeführt, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten und Gebühren durch das betroffene Mitglied zu erstatten.

4. Beitragsrückstand

Für den Fall, dass eine Beitragszahlung nicht entsprechend Pkt. 3 realisiert werden kann, wird der Kassenwart das zahlungspflichtige Mitglied mit einfachem Schreiben wahlweise per E-Mail oder auf dem normalen Postweg auffordern, die Zahlung in einer angemessenen Frist, jedoch vor dem nächsten Fälligkeitstermin zu bewirken.

Verstreicht diese Frist, ohne dass der fällige Beitrag geleistet wurde, kann durch den Kassenwart eine zweite Zahlungsaufforderung mittels eingeschriebenem Brief an das säumige Mitglied versandt. Mit dieser zweiten Aufforderung werden gegen das betroffene Mitglied Mahnkosten in Höhe von pauschal 5,00 € erhoben. Dieser Betrag ist auf den rückständigen Beitrag aufzuschlagen. Mit diesem Mahnschreiben ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen gem. § 6 Absatz 4 der Satzung (Ausschluss) hinzuweisen.

5. Fahrtkosten

Entstehende Fahrtkosten im Punktspielbetrieb werden von den beteiligten Spielern in Absprache mit den Fahrern getragen. Auf die Erstattung wird verzichtet.

6. Ausscheiden eines Beitragspflichtigen aus dem Verein

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, wird der Beitrag nur bis zum 30.06. bzw. 31.12. des maßgeblichen Jahres eingezogen.

7. Beitragshöhe für Neumitglieder

Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes wird der Beitrag ab dem Monat, der dem Antragsdatum folgt, berechnet.

8. Gastspieler

Sportler, die nicht Vereinsmitglied werden möchten und am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen, zahlen pauschal **2,00 €** je Trainingstag. Dieser Betrag ist an ein anwesendes Vorstandsmitglied am gleichen Tag zu begleichen.

9.) Inkrafttreten

Die Änderung der Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **17.03.2017** beschlossen. Diese tritt ab **01.01.2018** in Kraft.

Die bis einschließlich 2017 als „Fördermitglieder“ geführten Vereinsmitglieder gehen mit dem 01.01.2018 in die Passivmitgliedschaft bzw. Freizeitmitglieder über. Die betroffenen Mitglieder geben bis zum 31.12.2017 eine Erklärung ab, unter welcher Mitgliedschaft sie ab 01.01.2018 geführt werden.

Wandlitz, den **17.03.2017**